

Ist aus Mitteln des Regionalbudgets die Förderung von Zuschüssen zu geringfügiger Beschäftigung möglich?

Grundsätzlich ja.

Geringfügige Beschäftigung, auch Mini- oder 400,- Euro -Job genannt, kann im Regionalbudget als niedrighschwelliges Beschäftigungsangebot den Berufseinstieg Arbeitsloser und Langzeitarbeitloser unterstützen. Insbesondere dann, wenn es sich empfiehlt den (Wieder-)einstieg zunächst schrittweise über ein Teilzeitarbeitsverhältnis vorzubereiten.

Im Hinblick auf die wachsende Anzahl der Leistungsbezieher, die auf Grund von ungesicherten oder atypischen Beschäftigungsverhältnissen weiterhin auf aufstockende Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, sollte die Förderung von geringfügiger Beschäftigung im Regionalbudget möglichst nur ein Maßnahmebaustein für den Übergang in vollständig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein.

Auch für geringfügig Beschäftigte gelten Tarifverträge bzw. das gleiche Recht auf Bezahlung, wie für vergleichbar Beschäftigte in Vollzeitverträgen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden im Minijob nicht erhoben. Die Leistungen des Arbeitgebers (Sozialabgaben und Steuern) betragen insgesamt höchstens 30,1% des Arbeitsentgeltes.

Für die Förderung von geringfügiger Beschäftigung aus dem Regionalbudget empfehlen wir die Prüfung folgender Rahmenbedingungen:

1. Die Förderung der geringfügigen Beschäftigung ist für die Erreichung des Maßnahmeziels notwendig.
2. Es ist eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten. Die Unternehmen sind (ggf.) in die Finanzierung der geringfügigen Beschäftigung einzubeziehen.
3. Die geringfügige Beschäftigung ist mit den Agenturen für Arbeit bzw. den Ämtern für Grundsicherung abzustimmen. Die als Minijobber eingesetzten Teilnehmer und Teilnehmerinnen können bei Leistungsbezug weiter Arbeitslosengeld I bzw. II erhalten, dabei sind die Regelungen gemäß § 141 SGB III bzw. § 11 SGB II zu berücksichtigen.